

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. April 1992

84. Stück

214. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

214. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen einschließlich der in den Verordnungen des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 358/1979, BGBl. Nr. 333/1982 und BGBl. Nr. 177/1987 festgesetzten Zuschläge wird, ausgenommen zu dem im § 18 Abs. 1 angeführten Betrag, ein weiterer Zuschlag von 15 vH, zu dem im § 18 Abs. 1 angeführten Betrag ein weiterer Zuschlag von 8 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgelegt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Sie ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten beendet worden ist.

Michalek

Anlage

<p>1. Das Kilomergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt 7 S</p> <p>2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. für das Frühstück 41 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. für das Mittagessen 88 S</p> <p style="padding-left: 20px;">3. für das Abendessen 88 S</p>	<p>3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt 128 S</p> <p>4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 beträgt ... 147 S</p> <p>5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen</p> <p style="padding-left: 20px;">für jede Seite der Urschrift 20 S</p> <p style="padding-left: 20px;">für jede Seite einer Durchschrift ... 6 S</p> <p>6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. im allgemeinen 235 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist 157 S</p> <p>7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. im allgemeinen 291 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist 196 S</p> <p>8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt 196 S</p> <p>9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt</p> <p style="padding-left: 20px;">1. a) im allgemeinen 350 S</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist 235 S</p> <p style="padding-left: 20px;">2. diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf</p> <p style="padding-left: 40px;">a) im allgemeinen 544 S</p>
--	---

b) bei einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist.....	388 S	c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens.....	1 937 S
10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt		d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
1. für den ersten Aktenband .	79 S bis 466 S	3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten.....	148 S
2. für jeden weiteren Aktenband bis zu.....	410 S	4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung oder dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten.....	148 S
11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt		5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart.....	173 S
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten		b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung...	216 S
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung.....	313 S	c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung.....	485 S
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung...	410 S	d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten.....	388 S
c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens.....	612 S	e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	1 203 S	aa) bis zu drei Bruchstücken.....	388 S
e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens.....	2 024 S	bb) für jedes weitere Bruchstück.....	41 S
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geisteschwäche.....	148 S	6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten		a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
a) in einfachen Fällen.....	969 S		
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	1 356 S		

aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	279 S	f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	150 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	428 S	g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
cc) sonst	150 S	aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit	388 S	bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung	259 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	428 S		
7. für eine Blutentnahme		9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	87 S	a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	259 S
b) bei Kindern unter drei Jahren	150 S	b) sonst	130 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	216 S	10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	535 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale	259 S	b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 067 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren		11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck	99 S
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten		12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	244 S	a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	313 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen		b) bei Durchleuchtung	196 S
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	150 S	c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2	150 S	13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	485 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen		12. Die Gebühr für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	150 S	1. für eine morphologische Untersuchung	912 S
bb) Absorptions-Elutionsuntersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	428 S	2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung	196 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S	3. für die Geschmacksprüfung	175 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	259 S	4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten	388 S
		5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule	894 S

6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen	894 S	2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten	
7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck	157 S	a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen	157 S
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsaus-schlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	485 S	b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
13. Die Gebühr für Dentisten nach § 45 für Befund und Gutachten beträgt		50 bis 100 Stück insgesamt .	2 905 S
1. über eine Untersuchung im Mund		101 bis 250 Stück insgesamt	5 036 S
a) in einfachen Fällen	157 S	251 bis 1 000 Stück insgesamt	8 521 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens	313 S	mehr als 1 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 969 S für jedes weitere angefangene Tausend	
c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen ..	525 S	c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes		100 bis 200 Stück insgesamt	969 S
a) in einfachen Fällen	119 S	201 bis 1 000 Stück insgesamt	1 356 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben	410 S	1 001 bis 10 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 485 S für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10 000 Stück mit einem Zuschlag von 350 S für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. über Materialien und deren Verarbeitung	544 S	3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2	
14. Die Gebühr für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt		a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten		b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	
a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)		4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
aa) in einfachen Fällen	313 S	a) bei einem Großtier	
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten	410 S	aa) in einfachen Fällen	969 S
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens	612 S	bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1 356 S
b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen ..	166 S		
c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen ..	148 S		

- | | | | | |
|-----|---|---------|---|-------|
| cc) | mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 1 937 S | bis cc festgesetzten Gebühren | |
| dd) | bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren | | d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) | |
| b) | bei einem mittleren Tier | | aa) in einfachen Fällen | 196 S |
| aa) | in einfachen Fällen | 485 S | bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens | 291 S |
| bb) | mit eingehender Begründung des Gutachtens | 679 S | cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 485 S |
| cc) | mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 969 S | dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren | |
| dd) | bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren | | 5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten | 148 S |
| c) | bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel | | 6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart | 173 S |
| aa) | in einfachen Fällen | 196 S | b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung . . . | 216 S |
| bb) | mit eingehender Begründung des Gutachtens | 485 S | c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung | 485 S |
| cc) | mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens | 776 S | 7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten | |
| dd) | bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa | | a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut | 279 S |
| | | | b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Oucherlony | 428 S |
| | | | c) sonst | 150 S |

8. für eine Blutentnahme	150 S		
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten			
a) zur Bestimmung der Blutgruppe	150 S	bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	148 S
b) zur Bestimmung der Serumgruppe	259 S	e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart	148 S
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals	259 S	f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien	148 S
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten		g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien	148 S
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	259 S	h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen)	99 S
b) für jede Serumagglutination	67 S	i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (zB Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	485 S
c) sonst	130 S		
11. a) für eine virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	535 S	15. Die Gebühr für Sachverständige für chemische Untersuchungen nach § 47 Abs. 1 samt Befund und Gutachten beträgt	
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 067 S	1. für eine Untersuchung von Leichteilen	
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten		a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen)	506 S
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme		b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen)	757 S
aa) bei einem Großtier	525 S	c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen)	912 S
bb) sonst	313 S	2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln	
b) bei Durchleuchtung	196 S	a) auf flüchtige Gifte	313 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren		b) auf Metallgifte	448 S
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten		c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe	603 S
a) bei sensorischer Untersuchung	148 S	3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten	603 S
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	67 S	4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen	313 S
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate)	854 S		
d) bei bakteriologischer Untersuchung			
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl	99 S		

5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen	603 S	bis 10 000 S	582 S
		über 10 000 S bis 50 000 S	872 S
		über 50 000 S bis 100 000 S . . .	1 163 S
		über 100 000 S bis 300 000 S . .	1 453 S
		über 300 000 S bis 500 000 S . .	1 744 S
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung	173 S	über 500 000 S bis 1 000 000 S .	2 325 S
		über 1 000 000 S	2 905 S
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie zB Dünnschicht-Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz	332 S	4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs	485 S
		5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung	
		a) eines Verkehrsteilnehmers .	485 S
		b) zweier Verkehrsteilnehmer .	969 S
		c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer	1 163 S
		d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
16. Die Gebühr für Sachverständige für das Kraftfahrwesen nach § 48 für Befund und Gutachten beträgt		17. Die Gebühr für Buchsachverständige nach § 50 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt	350 S
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines		18. Die Gebühr für Sachverständige für die Schätzung von Häusern und Baugründen nach § 51 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt	
a) Krafrades	291 S	1. für Hausschätzungen bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks	
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens	485 S	bis 30 000 S	603 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	776 S	über 30 000 S bis 50 000 S	1 009 S
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeuges	1 067 S	über 50 000 S bis 75 000 S	1 397 S
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt	485 S	über 75 000 S bis 100 000 S . . .	1 784 S
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs	1 163 S	über 100 000 S bis 150 000 S . .	2 829 S
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs	196 S	über 150 000 S bis 200 000 S . .	3 217 S
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von	99 S	über 200 000 S bis 300 000 S . .	4 029 S
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten durch die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag		über 300 000 S bis 500 000 S . .	5 036 S
		über 500 000 S bis 1 000 000 S .	7 553 S
		über 1 000 000 S für je angefangene weitere 500 000 S um 1 260 S mehr	

- | | |
|--|--|
| <p>2. für Baugrundschätzungen bei einem Wert
bis 10 000 S 388 S
über 10 000 S bis 20 000 S 485 S
über 20 000 S bis 30 000 S 700 S
über 30 000 S bis 50 000 S 872 S
über 50 000 S bis 70 000 S 1 356 S
über 70 000 S bis 100 000 S ... 1 513 S
über 100 000 S für jede angefangene weitere 50 000 S um 235 S mehr.</p> <p>19. Die Gebühr für Dolmetscher nach § 54 Abs. 1 beträgt</p> <p>1. bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite</p> <p>a) der Übersetzung ins Deutsche 88 S</p> <p>b) der Übersetzung in eine fremde Sprache 157 S</p> <p>c) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 41 S mehr als die Grundgebühr</p> <p>d) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierig-</p> | <p>keiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert, das Eineinhalbfache der Grundgebühr;</p> <p>2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 32 S;</p> <p>3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 253 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 128 S; fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;</p> <p>4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück mehr als eine volle Seite umfaßt;</p> <p>5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.</p> |
|--|--|